

Die Auslösung erfolgt in Gegenwart eines Regierungskommissars und eines Directors der Geraer Bank unter Aufnahme eines Protokolls. Dasselbe gilt hinsichtlich der Vernichtung der zurückgekauften oder ausgelassenen Rentenbriefe; die Nummern der vernichteten Briefe werden jedesmal öffentlich bekannt gemacht.

## 6.

In die Produzenten der ausgelassenen Rentenbriefe sammt Talons und Coupons wird der Nominalbetrag vom 15. October jedes Jahres ab im Lokale der Geraer Bank ausgezahlt.

Den Inhaber derselben trifft, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig erhoben wird, der Nachtheil, daß der Zinslauf des ausgelassenen Capitals mit dem 15. October sofort aufhört; wenn dagegen bei Production des Rentenbriefes und Talons nicht gleichzeitig sämtliche Coupons über fernere Zinszahlungen mit überreicht werden, so wird der Betrag der fehlenden vom Capitale in Abzug gebracht.

Nach Ablauf eines Vierteljahres, vom 15. October an gerechnet, sollen die Nummern der ungelöst gebliebenen Rentenbriefe öffentlich bekannt gemacht und die Inhaber derselben zur Erhebung der bereit liegenden Gelder unter Einräumung einer dreimonatlichen Frist nochmals aufgefordert werden. Läßt ein Inhaber auch diese letztere Frist ohne Präsentation des aufgerufenen Landrentenbriefes verstreichen, so wird auf seine Kosten der Kapitalbetrag unter Abzug der über fernere Zinszahlungen ausgestellten Coupons bei dem Fürstlichen Justizamte I in Gera deponirt.

## 7.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen bezüglich der Landrentenbriefe erfolgen hie auf Weiteres in dem Amts- und Verordnungsblatte, der Leipziger Zeitung und der Geraischen Zeitung.

Gera, am 14. April 1866.

Fürstliches Ministerium.  
v. Harbou.

Emmel.